



Stadt Chemnitz

Markt 1

09111 Chemnitz

Richtlinie

Errichtung und Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur

Inhaltsverzeichnis

I. Angaben zum Verfahren und Verfahrensablauf	3
1. Gebietskörperschaft	3
2. Allgemeine Angaben zum Verfahren.....	3
3. Verfahrensablauf	5
4. Fragen durch die Interessenten.....	6
5. Einreichung der Interessenbekundung	7
6. Interessenbekundungen und -bedingungen	7
7. Interessentengemeinschaft und Nachunternehmereinsatz	8
8. Vertraulichkeitserklärung	9
9. Eignungskriterien und Eignungsprüfungen	9
10. Information an Interessenten	13
11. Einzureichende Unterlagen (konkreter Standort)	13
12. Aufbau der Ladesäule (Bauphase)	15
13. Inbetriebnahme & Regelbetrieb	16
14. Keine Entschädigung	16
II. Datenverarbeitung	16
1. Datenverarbeitende Stelle und Datenschutzbeauftragter	16
2. Art der erhobenen Daten	17
3. Zweck der Datenverarbeitung	17
4. Rechtsgrundlage	17
5. Rechte der Betroffenen	17
6. Empfänger	18
7. Dauer der Datenspeicherung	18
8. Datenschutzaufsichtsbehörde	18
III. Anlagen zu dieser Richtlinie	19

I. Angaben zum Verfahren und Verfahrensablauf

1. Gebietskörperschaft

Stadt Chemnitz

vertreten durch den Oberbürgermeister Sven Schulze

Markt 1

09111 Chemnitz

dieser vertreten durch das Verkehrs- und Tiefbauamt

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

(im Folgenden: „**Stadt Chemnitz**“)

2. Allgemeine Angaben zum Verfahren

- 2.1 Mit dieser Richtlinie soll den (potentiellen) Ladeinfrastrukturbetreibern der Verfahrensablauf sowie die Randbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in der Stadt Chemnitz vorgegeben und erläutert werden.

Die Stadt Chemnitz hat sich einen bedarfsgerechten Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur auf Basis der zu erwartenden Zulassungszahlen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen („**Elektrofahrzeuge**“) und eines wirtschaftlichen Verhältnisses von Ladeinfrastruktur und Ladepunkten zu Elektrofahrzeugen zum Ziel gesetzt. Die Stadt Chemnitz beteiligt sich strategisch am Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur, wird diese aber selbst nicht errichten oder betreiben. Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge im Gebiet der Stadt Chemnitz soll daher am Markt agierenden Unternehmen vorbehalten bleiben.

Es wird seitens der Stadt Chemnitz keine eigeninitiierte und/oder flächendeckende Angebotsplanung angestrebt. Das heißt, die Stadt Chemnitz wird keinerlei Standorte für öffentliche Ladeinfrastruktur vorgeben, sondern die Standortsuche den jeweiligen Betreibern der Infrastruktur freistellen. Lediglich die Verteilung über das Stadtgebiet soll reguliert werden. Dabei soll zunächst von einer Mindestentfernung von 200 m zu der nächstgelegenen bestehenden öffentlich zugänglichen Ladesäule ausgegangen werden.

Laden findet aktuell im Rahmen von drei wesentlichen Anwendungsfällen, sogenannten „Use Cases“ statt:

- Langsames Laden mit geringer Ladeleistung und langer Ladedauer (slow);
- Mäßig schnelles Laden mit mittlerer Ladeleistung und mittlerer Ladedauer (slow);
- Schnelles Laden mit sehr hoher Ladeleistung und kurzer Ladedauer (fast).

Die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur soll so ausgelegt werden, dass das Laden der Elektrofahrzeuge im Rahmen des jeweiligen Use Case im gesamten Stadtgebiet möglich ist. Dabei soll die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur v.a. auch außerhalb der Innenstadt im gesamten Stadtgebiet errichtet werden. Ergänzend soll der Bedarf an Ladeinfrastruktur im Zentrum von beispielsweise Arbeitgebern und Parkausbetreibern im privaten Bereich abgedeckt werden. Im Stadtzentrum soll keine ausgedehnte Ladeinfrastruktur am Fahrbahnrand aufgebaut werden.

Die **Ausbaugeschwindigkeit** soll sich organisch in Folge der Entwicklung der Zulassungszahlen für Elektrofahrzeuge, der Nachfrage nach öffentlicher Ladeinfrastruktur und der Umsetzung der Projekte durch Ladeinfrastrukturbetreiber entwickeln. Im Rahmen des Bedarfs an Ladesäulen und Ladepunkten soll ebenfalls die Ausbaugeschwindigkeit der privaten und halböffentlichen Ladeinfrastruktur (Menge, Ladekapazitäten) und das damit verbundene Ladeverhalten der Nutzenden von Elektrofahrzeugen berücksichtigt werden. Es wird von dem Szenario „geringere Verfügbarkeit privater Ladepunkte“ der Studie der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur ausgegangen. Dies bedeutet ein der Nachfrage vorauseilender Hochlauf der Ladeinfrastruktur bis 2030 bis zu einem Verhältnis Elektrofahrzeug zu Ladepunkt von ca. 22:1 für einen Anteil von 10 % bis 30 % Elektrofahrzeuge an den Gesamtzulassungen. Demnach besteht ein Gesamtbedarf bis 2030 von ca. 700 bis 2.000 Ladepunkten. Bei Änderungsvorgaben des Bundes werden die Bedarfe entsprechend angepasst.

- 2.2 Die den Interessenten im Verlauf des Verfahrens erteilten weiteren Informationen (z.B. Antworten der Stadt Chemnitz auf Fragen der Interessenten, sonstige schriftliche Hinweise) sind ebenso wie die Angaben dieser Richtlinie der Interessenbekundung zugrunde zu legen.
- 2.3 Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Interessenten“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Interessentengemeinschaften gemeint.

3. Verfahrensablauf

3.1 Potentielle Ladesäulenbetreiber („**Interessenten**“) müssen für die Errichtung und den Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur zunächst unter Vorlage der Interessenbekundung (**Anlage 1**) und den darin geforderten Erklärungen und Nachweisen Ihr Interesse gegenüber der Stadt Chemnitz erklären. Sofern der Interessent die Eignungskriterien (vgl. nachfolgende Ziffer 9.1) erfüllt, wird die Stadt Chemnitz mit dem Interessenten einen öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag (Muster als **Anlage 2**) schließen. Mit diesem Gestattungsvertrag werden die wesentlichen Rechte und Pflichten für die Errichtung und den Betrieb zwischen der Stadt Chemnitz und dem Ladesäulenbetreiber geregelt. Erst nach Abschluss des Gestattungsvertrags ist der Ladesäulenbetreiber berechtigt, aufgrund einer für jeden Standort gesondert zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis, öffentliche Ladeinfrastruktur in dem Stadtgebiet zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen des Antragsprozesses der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis werden die standortbezogenen Eignungskriterien (siehe Ziffer 9.2) geprüft.

3.2 Tabellarische Übersicht über den Prozessablauf:

	Verfahrensschritt	Unterlagen/ Voraussetzungen
1.	Mitteilung des Interesses des potentiellen Ladesäulenbetreibers an die Funktionsadresse der Stadt Chemnitz incl. Einreichung aller Erklärungen und Nachweise	Muster Interessenbekundung (Anlage 1)
2.	Prüfung der Eignung des Interessenten durch die Stadt Chemnitz	Eignungskriterien Interessent und Beachtung der Mindestkriterien siehe Ziffer 9.1
2a	bei Bedarf Nachforderungen oder Nachfragen	
2b	Abschließende Prüfung der Eignung	
3.	Mitteilung der Entscheidung über die Eignung	
4.	Abschluss des Gestattungsvertrag	Muster Gestattungsrahmenvertrag (Anlage 2) (gebührenpflichtig)
5.	Antrag auf Sondernutzungserlaubnis an die Funktionsadresse der Stadt Chemnitz incl. Einreichung aller Unterlagen für den konkreten Standort siehe Ziffer 11.1 (auf Anfrage vor Erstellung der Unterlagen Vorprüfung der Standorte siehe Ziffer 9.3)	Download unter: https://chemnitz.de/static/mam/vis_form/664005_antrag_erteilung_flaechensondernutzungserlaubnis_os.pdf
5a	Vorprüfung des konkreten Standortes lt. Eignungskriterien durch Interessenten	Eignungskriterien Standort siehe Ziffer 9.2
5b	Vorprüfung des konkreten Standortes hinsichtlich Stromversorgung beim Netzbetreiber durch Interessenten	Netzvoranfrage gemäß Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers
5c	Vorprüfung des konkreten Standortes hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Relevanz durch Interessenten	

5d	Vorprüfung des konkreten Standortes hinsichtlich wasserrechtlicher Relevanz durch Interessenten	
6.	Behördlicher Prüfungs- und Entscheidungsprozess Prüfung des Antrages auf Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Chemnitz incl. interner Abfrage aller Fachämter	
7.	Erteilung oder Ablehnung des Antrages auf Sondernutzungserlaubnis	(Erteilung gebührenpflichtig, zuzüglich laufende Sondernutzungsgebühren je Stellplatz)
8.	bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis: Errichtung und Betrieb der Ladeinfrastruktur an dem jeweiligen Standort	Beachtung der Rechte und Pflichten des Gestattungsrahmenvertrags sowie der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis
8a	Erteilung Trassengenehmigung für die Stromanbindung der Ladesäule	(gebührenpflichtig)
8b	Erteilung Verkehrsrechtliche Anordnung für endgültige Verkehrszeichen und Markierung des Standortes	(gebührenpflichtig)
8c	Erteilung Genehmigung für die Baudurchführung mit Vorgaben zum baulichen Eingriff	
8d	Beauftragung der Fachabteilung mit der Aufstellung Verkehrszeichen	
8e	Parallel durch Interessent: Netzanschlussvertrag	gemäß Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers
9.	Aufbau der Ladesäule (Bauphase)	
9a	vor Baubeginn: Beantragung Aufgrabegenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung für die Arbeitsstelle sowie Tiefbauarbeiten, Beweissicherung	(durch ausführende Baufirma)
9b	Absicherung Baustelle, Tiefbauarbeiten	(durch ausführende Baufirma)
9c	Aufstellen der endgültigen Verkehrszeichen / Markierung	zeitliche Abstimmung zur Aufstellung der endgültigen Verkehrszeichen / Markierung durch eine Fremdfirma der Stadtverwaltung Chemnitz laut Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 5b 2e (Rechnung an Antragsteller)
9d	Rückbau Baustelleneinrichtung, Herstellung umgebende Flächen in Ursprungszustand	(durch ausführende Baufirma)
9e	Abnahme nach vorheriger Anmeldung	
10.	Inbetriebnahme & Regelbetrieb	
10a	Meldung der LIS an die Bundesnetzagentur	
10b	Übergabe endgültiger Lageplan / Leitungsplan an die Funktionsadresse der Stadt Chemnitz	

4. Fragen durch die Interessenten

Fragen durch die Interessenten zum Verfahren und zu den Unterlagen sind ausschließlich per E-Mail über die Adresse

tiefbauamt-e-ladesaeulen@stadt-chemnitz.de

mit dem Betreff

„Fragen zum Verfahren öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur“

zu stellen.

Enthalten die Unterlagen der Stadt Chemnitz nach Auffassung des Interessenten Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten, insbesondere solche, welche Anforderungen, Inhalt und Vollständigkeit der Interessenbekundung betreffen, so hat der Interessent die Stadt Chemnitz umgehend darauf hinzuweisen. Vorgenannte Hinweise sind unmittelbar an die vorgenannte Kontaktstelle zu richten.

5. Einreichung der Interessenbekundung

- 5.1 Die Interessenten haben ihre Interessenbekundungen (Anlage 1) sowie die geforderten Erklärungen und Unterlagen zum Abschluss des Gestattungsrahmenvertrages in Textform (§ 126b BGB) elektronisch über die unter Ziffer 4. Genannte Funktionsadresse einzureichen.
- 5.2 Der bzw. die Interessenten müssen vertretungsberechtigt sein und die Interessenbekundung in vertretungsberechtigter Anzahl abgeben. Zur Vertretung berechtigt sind z. B. Inhaber oder Organe von Gesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) oder entsprechend bevollmächtigte Vertreter. Ist die Vertretungsberechtigung nicht aus öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister) ersichtlich, ist der Interessenbekundung ein entsprechender Nachweis der Vertretungsberechtigung (z.B. Vollmacht) beizufügen.
- 5.3 Die Stadt Chemnitz behält sich vor, fehlende, unvollständige und/ oder fehlerhafte Nachweise, Unterlagen und Erklärungen unter angemessener Fristsetzung bei den Interessenten nachzufordern.

6. Interessenbekundungen und -bedingungen

- 6.1 Die Interessenbekundungen sind in deutscher Sprache auszuführen. In Ausnahmefällen können internationale Fachbegriffe verwendet werden.
- 6.2 Hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen erhalten die Interessenten als Anlage 1 zu dieser Richtlinie eine Interessenbekundung, die entsprechend auszufüllen, wo notwendig und vorgesehen zu ergänzen und bei dem an den dafür vorgesehenen Stellen die Person des Erklärenden zu benennen ist (§ 126b BGB).

Wenn für die geforderten Nachweise keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, dürfen sie zum Zeitpunkt des Eingangs der Interessenbekundung nicht älter als 12 Monate sein, außer wenn in den Unterlagen zu der Richtlinie etwas Anderes bestimmt ist. Eigenerklärungen sind in Textform (§ 126b BGB) anzugeben, mit Datum zu versehen und mit der Interessenbekundung elektronisch einzureichen.

Es sollen nur die geforderten Erklärungen/ Unterlagen/ Nachweise der Interessenbekundung und ausschließlich im pdf-Format beigefügt werden.

Der Inhalt allgemeingültiger Firmenunterlagen, Broschüren, Mappen o. ä. wird nicht berücksichtigt.

- 6.3 Die Interessenten werden aufgefordert, die Teile ihrer Interessenbekundung, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

7. Interessentengemeinschaft und Nachunternehmereinsatz

- 7.1 Neben Einzelinteressenten sind auch Interessentengemeinschaften zugelassen sowie der Einsatz von Nachunternehmern durch den Interessenten/ die Interessentengemeinschaft. Eine besondere Rechtsform der Interessentengemeinschaft ist nicht vorgeschrieben.
- 7.2 Interessentengemeinschaften haben mit ihrer Interessenbekundung eine von allen Mitgliedern rechtsverbindliche, unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der
- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Ausführungsfall erklärt wird,
 - alle Mitglieder aufgeführt sind,
 - ein von allen Mitgliedern gegenüber der Stadt Chemnitz uneingeschränkt für jedes Mitglied bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist und
 - die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder erklärt wird.
- 7.3 Geforderte Eigenerklärungen sind von jedem Mitglied einer Interessentengemeinschaft separat zu unterzeichnen, geforderte Nachweise separat vorzulegen und zusammen mit der Interessenbekundung (Anlage 1) elektronisch einzureichen.
- 7.4 Bedient sich der Interessent/ die Interessentengemeinschaft eines Nachunternehmers und beruft er/ sie sich zum Nachweis der Eignung (vgl. nachfolgende Ziffer 9.) auf die Leistungsfähigkeit oder Ressourcen (z.B. Unternehmenskennzahlen, Referenzen) eines

Nachunternehmers, so hat er die entsprechenden Eignungsnachweise von dem Nachunternehmer mit der Interessenbekundung vorzulegen.

Die Stadt Chemnitz behält sich vor, den Interessenten im Falle einer (beabsichtigten) Ausführung aufzufordern, seine sonstigen Nachunternehmer benennen zu lassen und eine Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer zu fordern, dass diese im Fall der Ausführung dem Interessenten / der Interessentengemeinschaft die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen.

8. Vertraulichkeitserklärung

Jeder Interessent ist verpflichtet, mit seiner Interessenbekundung eine Erklärung abzugeben, mit der er sich verpflichtet, sämtliche in diesem Verfahren der Stadt Chemnitz bzw. seinen Beratern mündlich oder schriftlich mitgeteilte Daten, Fakten und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten, Fakten und Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Interessenbekundung und im Falle der Ausführung dieses Verfahrens verwendet und Dritten nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind bereits bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen. Weiterhin gilt die vorstehende Verpflichtung nicht, wenn der Interessent zur Weitergabe der Daten, Fakten und Informationen durch Gesetz oder behördliche Anordnung verpflichtet ist oder eine Weitergabe an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) des Interessenten erfolgt. Die Stadt Chemnitz sichert dem Interessenten Gleiches zu.

Jeder Interessent erklärt weiterhin, dass er für Schäden, die der Stadt Chemnitz aus einer unberechtigten Weitergabe von Daten, Fakten und Informationen entstehen, haftet und die Stadt Chemnitz von jeglichen diesbezüglichen Verpflichtungen freistellt. Diese Verpflichtung gilt verschuldensunabhängig. Jeder Interessent hat die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Vertraulichkeitserklärung selbständig sicherzustellen.

9. Eignungskriterien und Eignungsprüfungen

9.1 Eignungskriterien und Eignungsprüfung Interessent

Die Eignungsprüfung der Interessenten erfolgt anhand der folgenden, zwingend mit der Interessenbekundung (Anlage 1, dort Ziffer III.) abzugebenden Erklärungen, Nachweise und Unterlagen:

- Nachweis über aktuell gültige Eintragung in ein Berufsregister und/ oder Handelsregister (Ziffer III.1. der Interessenbekundung);
- Kurze Unternehmensdarstellung (Ziffer III.2.);
- Angaben über den Netto-Gesamtumsatz des Interessenten in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren (Ziffer III.3.);
- Angabe über die Anzahl an jahresdurchschnittlich Beschäftigten in den letzten drei Geschäftsjahren (Ziffer III.4.);
- Versicherungsnachweis (Ziffer III.5.);
- Referenzen (Ziffer III.6.).

Die vollständige und den Formerfordernissen entsprechende Abgabe der Interessenbekundung mit den darin geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zwingende Voraussetzung für die Prüfung der Eignung des Interessenten.

Der Interessent ist als ungeeignet abzulehnen, wenn er die geforderten Nachweise über eine aktuell gültige Eintragung in ein Berufsregister und/ oder Handelsregister und den Versicherungsnachweis in der geforderten Höhe nicht erbringt/ erbringen kann (**Mindestanforderungen**).

Der Interessent kann als ungeeignet abgelehnt werden, wenn trotz vollständiger Abgabe der Interessenbekundung aufgrund der Angaben, insbesondere der Unternehmensdarstellung, der Unternehmenskennzahlen und der angegebenen Referenzen, nicht zu erwarten ist, dass von ihm die Leistung entsprechend der Vorgaben und Voraussetzungen dieser Richtlinie und dem Gestattungsrahmenvertrag (Anlage 2), insbesondere unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der anerkannten Regeln der Technik, erfolgen wird.

9.2 Detaillierte Eignungskriterien und Eignungsprüfung Standort

Die abschließende Eignungsprüfung der jeweiligen Standorte erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens der für die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur notwendig zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis. Der Interessent hat die Standorte eigenverantwortlich nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien vorzuprüfen. Die Sondernutzungserlaubnis ist für jeden Standort gesondert zu beantragen. Voraussetzung für die

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist die Eignung des Interessenten bzw. Ladesäulenbetreibers (vgl. vorstehende Ziffer 9.1) und der Abschluss des Gestattungsvertrages (Anlage 2) mit der Stadt Chemnitz.

Einzelne Anträge für mehrere Standorte können gemeinsam bei der Stadt Chemnitz gestellt werden. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall für jeden Antrag/ Standort.

Für die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis ist das Muster „Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Flächen“ zu verwenden. Dieses wird unter: https://chemnitz.de/static/mam/vis_form/664005_antrag_erteilung_flaechensondernutzungserlaubnis_os.pdf elektronisch bereitgestellt.

Mit dem Antrag auf Sondernutzung ist von dem Ladesäulenbetreiber zwingend eine Liste aller beantragten Standorte (Format: Excel) mit den georeferenzierten Y/X-Koordinaten in Dezimalgraden (Bsp. 50,8304687 / 12,9009898) unter Angabe des Bezugssystems einzureichen. Die Liste kann bei der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis für mehrere Standorte fortgeschrieben werden. In der Liste ist in einer gesonderten Spalte die Beschreibung des Standortes (z.B. Straße, Postleitzahl, Position auf der Straße/ Platz etc.) und dem Datum der Antragsstellung des jeweiligen Standortes anzugeben.

Für die Prüfung der Eignung eines Standortes im Rahmen des Antrags auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gelten folgende Kriterien:

- Der Standort darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr) nicht beeinträchtigen.
- Der Standort muss für Elektrofahrzeuge und Nutzer gut und ohne weitere Einschränkungen erreichbar sein (z.B. Vermeidung von Lage in Sackgassen, Engstellen, Wendeschleifen oder an „entlegenen“ Orten innerhalb des Stadtgebietes).
- Die Ladeinfrastruktur muss an dem Standort so errichtet werden können, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften des Gestattungsrahmenvertrages entspricht (z.B. den technischen Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung).
- Der Netzanschluss und die Netzkapazität muss für jeden Standort und den Betrieb der geplanten Ladeinfrastruktur vorhanden bzw. realisierbar und gewährleistet sein. Der Nachweis hat mit einer **positiven Netzanfrage des Netzbetreibers**

für den jeweiligen Standort mit Abgabe der Interessenbekundung, bei Folgeanträgen und vorliegendem Gestattungsrahmenvertrag mit dem Antrag auf Sondernutzung zu erfolgen.

- Die Ladepunkte des Standorts müssen barrierefrei nutzbar sein, insbesondere nach den Vorgaben zur Barrierefreiheit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie der AFIR-Verordnung (Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe).
- Der Standort muss eine Mindestentfernung von 200 m zu der nächstgelegenen bestehenden öffentlich zugänglichen Ladesäule oder einer bereits in Antrag befindlichen Ladesäule aufweisen. Eine Übersicht zu bestehenden/beantragten Ladepunkten in Chemnitz ist im Themenstadtplan (<https://www-10.stadt-chemnitz.de/mapapps/resources/apps/Themenstadtplan/index.html?lang=de>), Themenkarte „Straßen und Verkehr“, Unterregister „Mobilität“ abrufbar.
- Die Ladeinfrastruktur soll am Standort grundsätzlich außerhalb von Gehwegen errichtet werden. Für Ausnahmen gelten folgende Vorgaben:
 - Vorgaben der Empfehlungen für Anlagen des Ruhenden Verkehrs (EAR) 23, Kap. 4.8.1 bei Ladeinfrastruktur am Fahrbahnrand: absolute Minimierung der Nutzungseinschränkungen des Gehweges, kein Einbau von Ladesäulen im Gehweg bei Restbreiten unter 2,50 m; zur Gewährleistung der Restbreite von 2,50 m sollen bzw. können bei Bedarf Vorsprünge in der Fahrbahn errichtet werden. Für Radverkehrsanlagen gelten die Vorgaben entsprechend.
 - Ist der Bau von Vorsprüngen aufgrund örtlicher Gegebenheiten technisch nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar, kann im Einzelfall die Restbreite des Gehweges bis auf 1,50 m durch die Ladepunkte beschränkt werden, sofern hierdurch keine linienhafte Einengung unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten des Gehwegverlaufs entsteht oder verstärkt wird. Für Radverkehrsanlagen gelten die Vorgaben entsprechend.
 - Bei baulich angelegten Radverkehrsanlagen ist laut ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) und RASt (Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen) der Sicherheitsraum von 0,25 m zwischen Radverkehrsanlage und Einbauten einzuhalten.
- Falls sich der Standort in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich befinden soll (siehe Themenstadtplan: [Seite 12 von 19 V0.0](https://www-10.stadt-chemnitz.de/mapapps/re-</div><div data-bbox=)

<sources/apps/Themenstadtplan/index.html?lang=de>, Themenkarte „Umweltatlas“, Unterregister „Wasser“), ist nachzuweisen, dass die technische Ausführung der Ladesäulen dafür geeignet ist.

Die Stadt Chemnitz kann den Antrag auf Erteilung der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis ablehnen, wenn der Standort nicht die Eignungskriterien erfüllt oder zwingende Angaben und Nachweise nicht vorgelegt werden, insbesondere die Standortangabe (georeferenzierte Y/X-Koordinaten in Excel-Tabelle) und die positive Netzvoranfrage des Netzbetreibers. Die Entscheidung über den Antrag steht im Ermessen der Stadt Chemnitz.

9.3 Vorprüfung Standort

Auf Anfrage kann eine Vorprüfung der geplanten Standorte hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung des Standortes (bezüglich der Lage auf städtischem Grundstück oder ob der Standort von grundlegenden zukünftigen Planungen betroffen ist) erfolgen. Dafür sind noch nicht die kompletten Unterlagen nach Ziffer 11.1 zu erstellen, sondern lediglich die Y/X-Koordinaten einzureichen.

10. Information an Interessenten

Die Stadt Chemnitz wird die Interessenten über das Ergebnis der Eignungsprüfung ausschließlich per E-Mail über die vom jeweiligen Interessenten in der Interessenbekundung angegebene E-Mailadresse informieren.

11. Einzureichende Unterlagen (konkreter Standort)

11.1 Mit dem Antrag auf Sondernutzung sind folgende Unterlagen vom Ladesäulenbetreiber einzureichen:

- konkreter Standort (Straße, Hausnummer, PLZ/Ort)
- Angaben zur Ladesäule
 - Koordinaten (Längengrad/Breitengrad)
 - Modell der Ladestation (u.a. Abmaße, Farbigkeit)
 - Angaben zum Fundament (Abmaße etc.)
 - Angaben der Ladepunkte
 - Angaben der Leistung und Steckeranschlüsse
- Lichtbilder des geplanten Standorts
- Entwurfsskizze (inkl. Flurstücknummern, Grundstücksgrenzen, Baumstandorte)

- Fotomontage der Ladesäule incl. Umgebung, Markierung, Beschilderung
- Vorgesehene Beschilderung, Markierung wie folgt (Entwurfsskizze):

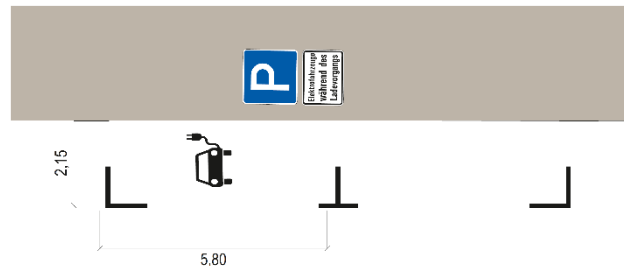


Bild 1: Längsaufstellung

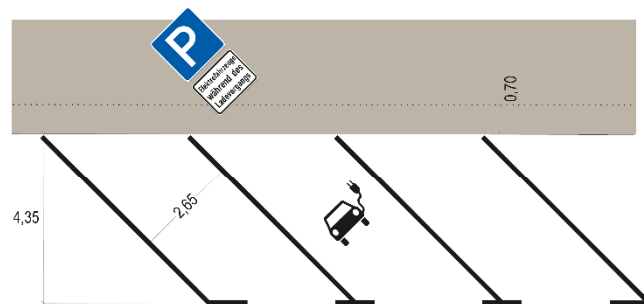


Bild 2: Schrägaufstellung 45 Grad

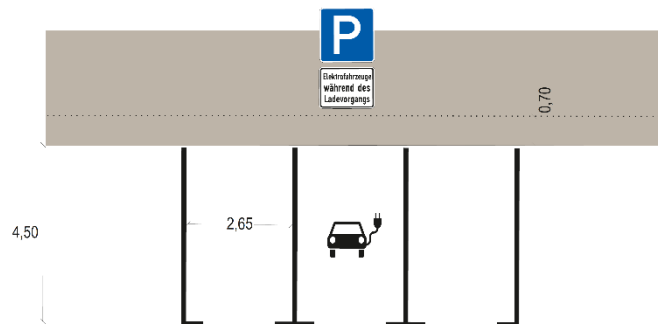


Bild 3: Senkrechtaufstellung

- für Trassengenehmigung: Ausführungsplanung / Leitungsplanung: maßstäblicher Lageplan mit eindeutiger (farblicher) Darstellung der geplanten Maßnahme (deutliche Abhebung vom Medienbestand), Flurstücknummern, Grundstücksgrenzen, Baumstandorte (eingemessen)

11.2 Die denkmalschutzrechtliche Relevanz ist mit dem Themenstadtplan, Karte „Denkmalschutz“ für den konkreten Standort vorzuprüfen. Insofern eine denkmalschutzrechtliche

Relevanz vorliegt oder vorliegen könnte ist zusätzlich ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen. Der Antrag umfasst die gleichen Unterlagen, wie der Antrag auf Sondernutzung.

11.3 Folgende Genehmigungen und Unterlagen werden dem Antragsteller zugearbeitet:

- Erteilung der Trassengenehmigung für die Stromanbindung der Ladesäule (Genehmigung der Tiefbauarbeiten für die Leitungsverlegung der Stromzufuhr)
- Erteilung der Genehmigung für die Baudurchführung mit Vorgaben zum baulichen Eingriff (Baustellenabsicherung, Baustellenbeschilderung), zur Wiederherstellung Genehmigung der umliegenden Flächen, zur Gewährleistung Baumschutz/Denkmalschutz/Naturschutz sowie zur Abnahme.
- Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung für die endgültige Beschilderung und Markierung und interne Weitergabe an die Fachabteilung zur Beauftragung der Aufstellung der Verkehrszeichen (die Kosten für die Aufstellung trägt der Antragsteller)

Parallel dazu schließt der Antragsteller mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag

12. Aufbau der Ladesäule (Bauphase)

Mit Vorliegen aller Genehmigungen ist der Antragsteller innerhalb eines Jahres zur Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahme verpflichtet. Folgende Punkte sind zu beachten und von der ausführenden Baufirma zu beantragen:

- Beantragung der Aufgrabegenehmigung und der verkehrsrechtlichen Anordnung für Bauphase durch die ausführende Baufirma (die Tiefbauarbeiten können erst nach Erhalt der verkehrsrechtlichen Anordnung begonnen werden)
- vor Baubeginn: Fotodokumentation, Beweissicherung
- zeitliche Abstimmung zur Aufstellung der endgültigen Verkehrszeichen / Markierung durch eine Fremdfirma der SVC auf Rechnung an Antragsteller lt. Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 5b 2e
- Rückbau Baustelleinrichtung, Herstellung umgebende Flächen in Ursprungszustand durch die ausführende Baufirma
- gemäß Trassengenehmigung erfolgt nach Ende der Arbeiten eine Abnahme der Verkehrsfläche mit dem Tiefbauamt 66.3 (Anmeldung)

13. Inbetriebnahme & Regelbetrieb

Mit Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vom Ladesäulenbetreiber einzureichen:

- Meldung der LIS an Bundesnetzagentur
- Meldung der LIS zur Darstellung in einschlägigen Karten / Apps / städt. GeoMaps-Layer an die Funktionsadresse
- Übergabe Bestandsplan / Leitungsplan an die Funktionsadresse

14. Keine Entschädigung

Die Interessenten erhalten für ihre Aufwendungen im Verfahren keine Entschädigung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

II. Datenverarbeitung

1. Datenverarbeitende Stelle und Datenschutzbeauftragter

1.1 Die datenverarbeitende Stelle ist die

Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister Sven Schulze
Markt 1, 09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488 6600
E-Mail: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de

1.2 Datenschutzbeauftragte ist

Christina Schemel
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488 3004
E-Mail: christina.schemel@stadt-chemnitz.de

2. Art der erhobenen Daten

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens werden bei den Interessenten bzw. den für diese im Verfahren tätigen natürlichen Personen ggf. personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft die Namen, Adressangaben, ggf. Geburtsdaten und Daten zu sonstigen Kommunikationswegen. Personenbezogene Daten können auch in Dokumenten enthalten sein, die der Stadt Chemnitz von den Interessenten zur Verfügung gestellt/ übersandt werden.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Es besteht keine Rechtspflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten. Die im Verfahren geforderten personenbezogenen Daten sind jedoch erforderlich, um das Verfahren ordnungsgemäß durchführen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren sowie einen Gestattungsrahmenvertrag abschließen (Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen) und Sondernutzungserlaubnisse erteilen zu können. Die Erhebung der Daten ist insbesondere auch erforderlich, um die Eignung der Interessenten prüfen sowie das Verfahren insgesamt durchführen zu können, Bieterfragen beantworten zu können und die Vertragsabwicklung durchführen zu können.

Ohne die Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt keine Bearbeitung der Interessenbekundung.

4. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bildet das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), derzeit in der Fassung vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

5. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben nach Maßgabe des Abschnitts 3 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) folgende Rechte:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),

- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- das Recht, die erteilte Einwilligung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) und
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

6. Empfänger

Innerhalb der Stadt Chemnitz erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese für die Zwecke der Durchführung dieses Verfahrens und der Vertragsabwicklung benötigen. Die personenbezogenen Daten können von der Stadt Chemnitz im Einzelfall auch an Dritte, insbesondere Berater der Stadt (z. B. rechtliche Berater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) oder an das Gewerbezentralregister und IT-Dienstleister für die Zwecke des Verfahrens übermittelt und von diesen hierfür verarbeitet werden. Eine solche Übermittlung erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der Interessenten, gesetzlicher Bestimmungen, vertraglicher Vereinbarung und/ oder zur Wahrung berechtigter Interessen.

7. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden während der Verfahrensdurchführung verarbeitet und gespeichert sowie innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auch danach gespeichert. Verfahrensunterlagen werden insbesondere nach rechtlichen Aufbewahrungsfristen sowie bis zum Ende der Laufzeit des Gestaltungsrahmenvertrages aufbewahrt.

8. Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Datenschutzaufsichtsbehörde ist

Sächsische Datenschutzbeauftragte
Frau Dr. Juliane Hundert
Devrientstraße 5

01067 Dresden
Telefon: 0351/85471-101
Telefax: 0351/85471-109
E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

9. Einwilligung

Der jeweilige Interessent willigt mit Abgabe der Interessenbekundung in die vorbenannte Datenverarbeitung ein und hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Sphäre Betroffenen entsprechend aufgeklärt werden und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.

III. Anlagen zu dieser Richtlinie

- Anlage 1 – Interessenbekundung
- Anlage 2 – Muster Gestattungsrahmenvertrag